Stadt Seifhennersdorf
Rathausplatz 01
02782 Seifhennersdorf

# Beschlussvorlage

## Nr.: 053/2026/H/S

| Gremium: | Datum: | Art: | Einreicher / Amt |
|---|---|---|---|
| Stadtrat | 29.10.2026 | öffentlich | Bgm / FuB |

**Beratungsfolge** **Sitzungstermin**

Hauptausschuss 08.10.2026
Stadtrat 29.10.2026

**Betreff**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Einrichtungen
- Nutzungsgebührensatzung -

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Einrichtungen - Nutzungsgebührensatzung -.

**Beratungsergebnis:**

Hauptausschuss: Sitzung am: 08.10.2026

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| gesetzliche Anzahl Stadträte: 7+1 | Ja **5 + 1** | Nein: **1** | Enthaltung: | Befangen: |
| davon anwesend: **6 + 1** | einstimmig: | Mehrheitsbeschluss: **X** | laut Beschlussvorlage | abweichender Beschluss: |

Stadtrat: Sitzung am: 29.10.2026

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| gesetzliche Anzahl Stadträte: 14+1 | Ja: | Nein | Enthaltung: | Befangen: |
| davon anwesend: | einstimmig: | Mehrheitsbeschluss: | laut Beschlussvorlage | abweichender Beschluss: |

☐ Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 36b Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO nicht zulässig.

## Problembeschreibung / Begründung

Im Jahr 2025 erfolgte eine grundlegende Überarbeitung und Neufassung einer Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung kommunaler Objekte.

Für das Rathaus wurden in der Satzung neben einer Gebühr pro Stunde, auch eine Gebühr pro Tag festgelegt. Dies wurde aus den Regelungen in der vorher geltenden Satzung übernommen.

Bei der Vermietung der Räume des Rathauses im Jahr 2026 und dem Erstellen der entsprechenden Gebührenbescheide stellte sich diese Regelung als unpraktikabel und nicht zweckmäßig dar. Einerseits ist nicht klar definiert, ab wieviel Nutzungsstunden die Tagesgebühr zur Anwendung kommt. Zum anderen ergibt sich rein rechnerisch bei einer Nutzung von bereits von mehr als sechs Stunden mit der Tagesgebühr eine niedrigere Gebühr als nach stundenweiser Abrechnung. Sechs Stunden sind in gewöhnlicher Praxis noch nicht als voller Tag anzusehen. Zum anderen rechtfertigt die Gebührenkalkulation zur geltenden Satzung keine Vergünstigung bei Überschreiten einer Anzahl an Nutzungsstunden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, diese Undeutlichkeit zu korrigieren und keine Gebühr pro Tag festzulegen, sondern jede Nutzung nach der Gebühr je Stunde zu berechnen. Die Änderungen in der Satzung stellen sich wie folgt dar:

Nutzungsgebühren Rathaus bisher:

| | Gebühr pro Stunde | Gebühr pro Tag |
|---|---|---|
| **Rathaus** | | |
| Ratssaal | 15,00 € | 90,00 € |
| Beratungsraum | 10,00 € | 60,00 € |
| Trauzimmer | 15,00 € | |

Nutzungsgebühren Rathaus ab 01.01.2027

| | Gebühr pro Stunde | Gebühr pro Tag |
|---|---|---|
| **Rathaus** | | |
| Ratssaal | 15,00 € | |
| Beratungsraum | 10,00 € | |
| Trauzimmer | 15,00 € | |

Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen. Auf die Anfertigung einer Synopse wurde verzichtet.

**Anlagen**:
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Einrichtungen Nutzungsgebührensatzung – in der Fassung vom 30.10.2025
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Einrichtungen Nutzungsgebührensatzung – ab dem 01.01.2027
- Gebührenkalkulation

**Finanzielle Auswirkungen:**
Mit der neugefassten Satzung werden steigende Gebühreneinnahmen erwartet.

| Datum: | Unterschrift | Amt | Unterschrift Bürgermeisterin |
|---|---|---|---|
| 14.10.2026 | | Finanzen und Bau | |

erforderliche Abstimmung: gemäß § 39 Abs. 6 SächsGemO erfordert der Beschluss **einfache** Stimmenmehrheit